

Statuten

1) Name und Zweck

1.1 Name des Vereins

Unter dem Namen «pro-allianz.ch Verein zur Förderung von Projektallianzen in der Schweiz» besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff ZGB (nachfolgend der «Verein»).

1.2 Zweck

Der Verein wird von den Trägerverbänden Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing und Schweizerischer Baumeisterverband (SBV) gegründet und dient als Nachfolgeorganisation der «Arbeitsgruppe Merkblatt SIA 2065», welche das SIA-Merkblatt 2065 «Planen und Bauen in Projektallianzen» im Auftrag der Kommission SIA 118 erarbeitet und im August 2024 publiziert hat.

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Bekanntmachung und der Umsetzung von Projektallianzen im Sinne des SIA-Merkblatts 2065 im Schweizer Baumarkt, sowohl bei öffentlichen wie auch bei privaten Bauherren.
- Den Erfahrungsaustausch der Beteiligten bei der Umsetzung von Projektallianzen.
- Die Schaffung von Grundlagen, auf welchen Dritte Schulungs- und Weiterbildungsangebote lancieren können.
- Bereitstellen von Informationen, Vorschlägen und Initiativen zur Weiterentwicklung des SIA-Merkblatts 2065 durch die zuständigen Gremien des SIA und des Allianzmodells in der Schweiz.
- Den Austausch mit der Kommission SIA 118 als Herausgeberin des SIA-Merkblatts 2065 sowie mit weiteren gleichartigen Organisationen.

Die Mitglieder des Vereins bekräftigen ihren Willen, zum Vereinszweck beizutragen. Sie teilen das Verständnis über das im SIA-Merkblatt 2065 beschriebene Modell einer Projektallianz. Die Mitglieder sehen das neue Projektentwicklungsmodell der Projektallianz als Chance für die Schweizer Bauwirtschaft für Bauvorhaben im Hoch- und Infrastrukturbau.

Der Verein engagiert sich in einem positiven Sinne für die Bekanntmachung, die Förderung, die Unterstützung und die Weiterentwicklung des neuen Projektentwicklungsmodells im Sinne des SIA-Merkblatts 2065. Der Verein thematisiert das Modell proaktiv und positiv gegenüber den Mitgliedern und Dritten.

Der Verein wahrt die politische und konfessionelle Neutralität bei seinen Tätigkeiten.

1.3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

1.4 Finanzielle Mittel und Haftung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliedergruppen,
- ausserordentliche Beiträge der Mitglieder,
- Erträge aus Dienstleistungen,
- zweckgebundene Beiträge Dritter,
- andere Einkünfte.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2) Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedarten

Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen oder öffentlich- bzw. privatrechtliche Körperschaften, welche sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Kategorien:

- Einzelmitglieder
- Firmenmitglieder
- Trägerverbände:
 - SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 - suisse.ing Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
 - SBV Schweizerischer Baumeisterverband

2.2 Einzelmitglieder

Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft

Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen, namentlich Fachleute, deren Kenntnisse und Fähigkeiten im Interesse des Vereins liegen.

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Interessenten für eine Mitgliedschaft haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Rechte

Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten. Sie haben das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Pflichten

Die Mitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles Denken, Handeln und Solidarität gegenüber dem Verein und der Öffentlichkeit aus.

2.3 Firmenmitglieder

Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft

Unternehmen / Organisationen, welche sich mit dem Themen Projektallianzen auseinandersetzen respektive sich dazu einbringen wollen.

Aufnahme

Über die Aufnahme von Firmenmitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten

Firmenmitglieder besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder.

2.4 Trägerverbände

Aufnahme

Die in Ziff. 2.1 genannten Trägerverbände sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Weitere Trägerverbände können von der Generalversammlung mit einfachem Mehr aufgenommen werden, sofern die bestehenden Trägerverbände damit einverstanden sind.

Rechte und Pflichten

Einerseits stehen den Trägerverbänden die vollen Mitgliedschaftsrechte, inklusive der in diesen Statuten genannten Vorrechte, zu, andererseits unterstützen sie den Verein bei der Erreichung seiner Ziele.

2.5 Pflichten aller Mitglieder

Anerkennung der Statuten

Die Mitglieder anerkennen mit dem Aufnahmegesuch die Statuten und Reglemente des Vereins.

Suspendierung der Mitgliederrechte

Bei Zahlungsver säumnis werden mit der ersten Mahnung bis zur Entrichtung der Jahresbeiträge die Mitgliederrechte suspendiert.

2.6 Austritt, Ausschluss

Austritt

Der Austritt aus dem Verein bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Sie ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Bei grober Verletzung der statutarischen oder gesetzlichen Pflichten sowie nach zwei erfolglosen Mahnungen zur Zahlung der geschuldeten Jahresbeiträge kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

Beitragspflicht

Das ausscheidende Mitglied ist für die bis zum Jahresende geschuldeten Beiträge haftbar. Ebenso besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.7 Rekursmöglichkeit

Entscheide über die Mitgliedschaft können innert 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids zu Handen der Generalversammlung weitergezogen werden.

3) Patronate und Sponsoring

3.1 Patronate

Patronate können Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts übernehmen, welche den Verein durch aktive Mitarbeit und/oder finanzielle Beiträge unterstützen.

Aufnahme

Über die Gewährung von Patronaten zugunsten des Vereins entscheidet der Vorstand.

Rechte und Pflichten

Patronatsinhaber besitzen keine Mitgliedschaftsrechte, sie können aber an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

3.2 Sponsoring

Grundsätzlich kann jede Organisation oder Einzelperson als Sponsor auftreten, solange diese nicht gegen die Interessen des Vereins verstösst. Ein Sponsoring ist immer auf ein einzelnes Ereignis bezogen (Event etc.).

Der Vorstand entscheidet über das Auftreten von Sponsoren. Er kann zu diesem Zweck ein Sponsoringreglement erlassen.

4) Organe

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung,
- Vorstand,
- Wissenschaftlicher Beirat,
- Kontrollstelle.

4.2 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im ersten Semester des Jahrs durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand, die Kontrollstelle oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.

Beschlussfähigkeit, Stimmen

Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig. Einzelmitglieder und Firmenmitglieder verfügen jeweils über eine Stimme. Die Trägerverbände verfügen über je 5 Stimmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Genehmigung der Mitgliedschaftsbeiträge,
- Wahl des Präsidiums (oder eines Co-Präsidiums) auf Antrag des Vorstands,
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Kontrollstelle,
- Behandlung von Rekursen,
- Aufnahme neuer Trägerverbände,
- Revision der Statuten,
- Auflösung des Vereins.

4.3 Organisation der Generalversammlung

Einladung

Datum und Zeit sind mindestens drei Monate im Voraus den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Zeit, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt.

Wahlen und Abstimmungen

- Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt.
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.
- Bei Abstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheits der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- Statutenänderungen brauchen zwingend das Einverständnis der Trägerverbände.

4.4 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs bis höchstens fünfzehn Mitgliedern zusammen, wobei eine angemessene Verteilung der Kompetenzen und Fachgebiete anzustreben ist. Jeder Trägerverband hat Anrecht auf je zwei Vorstandsmitglieder.

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Konstituierung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt nur die Kollektivunterschrift zu Zweien.

Entschädigung

Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann Ausnahmen für besondere Aufgaben in einem Entschädigungsreglement regeln.

Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und besitzt sämtliche Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind; namentlich hat er folgende Aufgaben:

- Er legt die Politik des Vereins entsprechend der Zweckbestimmung fest und führt den Verein.
- Er repräsentiert den Verein gegenüber Dritten und stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher.
- Er organisiert die Generalversammlung und stellt deren Vorsitzenden.
- Er erstellt und präsentiert den Jahresbericht und den Jahresabschluss zuhanden der Generalversammlung.
- Er erstellt das Budget.
- Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

- Er kann Arbeitsgruppen / Fachleute einsetzen und beauftragen und überwacht diese.
- Er entscheidet über die Finanzen im Rahmen des bewilligten Budgets.
- Er bestimmt eine Geschäftsstelle, führt diese und erlässt Richtlinien und Weisungen über deren Aufgaben und Befugnisse.
- Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

4.5 Kontrollstelle

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins oder einer aussenstehenden Kontrollstelle.
- Die Mitglieder der Kontrollstelle werden durch die Generalversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands sind nicht als Kontrollstelle wählbar.
- Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Die dreimalige Wiederwahl ist zulässig.
- Eine allfällige aussenstehende Kontrollstelle ist jährlich durch die Generalversammlung zu wählen.

Aufgaben

- Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Kassenbericht über die Rechnung und den Vermögensstand. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen.
- Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Prüftätigkeit vor.
- Die Kontrollstelle hat die Möglichkeit, Zwischenprüfungen vorzunehmen.

5) Arbeitsgruppen

5.1 Aufgaben

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen respektive Fachleute einsetzen. Diese Arbeitsgruppen werden mit der Lösung sachlich umschriebener Projekte mit klar definiertem Aufgabenbereich und Terminzielen oder mit der Durchführung von Anlässen, Aus- und Weiterbildungen oder spezifischen Themen (wie Vernehmlassungen etc.) beauftragt. Die Arbeitsgruppen erstatten jährlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

5.2 Leitung

Die Arbeitsgruppen stehen unter der Leitung des Vorstands.

6) Geschäftsstelle

6.1 Aufgaben

Der Vorstand kann seine administrativen Aufgaben ganz oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in einem Reglement festgehalten.

6.2 Leitung

Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Vorstands, sie kann auch durch den Vorstand delegiert werden.

7) Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen.

Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Allianzmodells, insbesondere auch in der wissenschaftlichen Begleitung von Allianzprojekten. Damit sollen auf wissenschaftlicher Basis erarbeitete Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Allianzmodells geschaffen werden. Im wissenschaftlichen Beirat sind die Disziplinen Baurecht, Baubetrieb und Baumanagement vertreten.

Der Vorstand entscheidet über den Beizug entsprechender akademischer Institutionen. Die Landesteile sollen angemessen vertreten sein. Ausländische Institutionen sind zugelassen.

8) Finanzielle Mittel

8.1 Finanzreglement

Die finanziellen Beziehungen innerhalb des Vereins sind in einem Finanzreglement geregelt. Dieses Reglement berücksichtigt auch die Bedürfnisse allfälliger Arbeitsgruppen.

8.2 Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt die Art und Höhe der Jahresbeiträge.

Die Mitgliederbeiträge der Trägerverbände werden zwischen Verein und Trägerverbänden einvernehmlich festgelegt.

8.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9) Schlussbestimmungen

9.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Dieses Begehren wird von der nächsten Generalversammlung behandelt. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung aussprechen. Die Auflösung braucht zwingend das Einverständnis der Trägerverbände.

9.2 Sprache

Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

9.3 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Vereins.

9.4 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 18. Juni 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Gründer

Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen suisse.ing

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA

Schweizerscher Baumeisterverband SBV